

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Galgenberg II“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu in Unteressendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Galgenberg II“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu im Ortsteil Unteressendorf beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Bebauungsplan „Galgenberg II“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird aus dem folgenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flurstücken Nr. 414 (Teilfläche), 420 (Teilfläche) und 422/8 (Teilfläche) der Gemarkung Unteressendorf.



Ziel und Zweck der Planung

1. Für das Wohngebiet werden folgende Zielvorstellungen definiert:

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs.
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten.
- Vermeidung von Nutzungskonflikten und Minimierung bzw. Vermeidung von Konflikten mit dem Naturraum.

2. Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit kann sich im **Rathaus Hochdorf, Bauamt - Zimmer 1.7, Hauptstraße 29, 88454 Hochdorf**, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum **03.02.2023** zur Planung schriftlich und mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zudem können die Unterlagen unter <https://www.gemeinde-hochdorf.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen> digital abgerufen werden.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Hochdorf, 15.12.2022

gez.

Stefan Jäckle, Bürgermeister